

Rundschreiben Nr. 5/2009

Berücksichtigung von Kosten der Instandhaltung und Instandsetzung bei Eigenheimen (selbstgenutzte Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen) im Rahmen der Rentabilitätsberechnung zur Feststellung der Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Urteil des Bundessozialgerichts vom 03.03.2009, B 4 AS 38/08 R

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in seinem o.g. Urteil ausgeführt, dass im Rahmen der Berechnung der Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II nur tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden können.


Bei der Berechnung der Kosten der Unterkunft bei Eigenheimen wurde bisher eine Pauschale für die Instandhaltung und Instandsetzung des Eigenheimes zwischen 10 % und 15 % des Jahresmietwertes je nach Baujahr in Anlehnung an die Durchführungsverordnung zu § 82 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) anerkannt. Bei der Durchführungsverordnung zu § 82 SGB XII handelt es sich jedoch um eine Verordnung zur Ermittlung des berücksichtigungsfähigen Einkommens.

Im Rahmen der Kosten der Unterkunft sind nach § 22 Abs. 1 SGB II nur die tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen, soweit sie angemessen sind. Die Kosten für die Instandhaltung bzw. Instandsetzung sind daher in der Rentabilitätsberechnung nur noch zu berücksichtigen, wenn sie konkret nachgewiesen werden. Dies gilt auch für eine eigengenutzte Wohnung in einem Mehrfamilienhaus. Bei Eigentumswohnungen ist die Zuführung zur Rücklage für Instandhaltung und Instandsetzung als tatsächlicher Aufwand zu berücksichtigen.

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, ist es ausreichend, wenn die Rentabilitätsberechnung im Rahmen der Neuberechnung der Aufwendungen für das Eigenheim zum Jahresanfang entsprechend geändert wird. Ich bitte den Leistungsberechtigten auf die Änderung bei der Berücksichtigung der Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung hinzuweisen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. O. J. K.' with a stylized flourish at the end.

Schüler

Arge Märkischer Kreis
-Dienststellen im MK-
Friedrichstr. 59/61

58636 Iserlohn

S o z i a l a m t

58762 Altena, Bismarckstraße 17

Auskunft erteilt: Frau Laqua

Zimmer: 224

Durchwahl: (02352) 966-7122

Datum: 07.08.2006

Internet www.maerkischer-kreis.de

Telefon: (02352) 966-60

Telefax: (02352) 966-7169

e-mail: mlaqua@maerkischer-kreis.de

Sprechzeiten: montags –freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30 bis 15.30Uhr

Aktenzeichen: 500-50-11 SGB II

(Bei Fragen und Antworten immer angeben)

Rundschreiben SGB II Nr.: 06 / 2006

**Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende
Neuregelungen zu den Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II ab 01.08.2006**

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende hat sich der Gesetzgeber um eine Klarstellung der gesetzlichen Vorschriften zu den Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II bemüht. Die Neuregelungen betreffen im Einzelnen folgende Bereiche:

§ 22 Abs. 1 SGB II

Kostenübernahme nach einem nicht erforderlichen Umzug ab dem 01.08.2006

Erhöhen sich durch einen nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung, werden Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht. Dies gilt für Umzüge ab dem 01.08.2006. Wenn der Umzug des Leistungsberechtigten vorher nicht bekannt war, kann die Erforderlichkeit des Umzugs auch im Nachhinein geprüft werden und ist nicht mit der fehlenden Zusicherung direkt zu verneinen.

Ein Umzug ist nicht nur aufgrund eines Mietsenkungsverfahrens oder wegen einer Arbeitsaufnahme erforderlich. Die Erforderlichkeit kann auch gegeben sein, wenn z.B. die Wohnung wegen Familienzuwachs zu klein oder wegen Verkleinerung der Haushaltsgemeinschaft zu groß wird, Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen eintritt, der Vermieter das Mietverhältnis gekündigt hat etc. Nicht erforderlich wäre dagegen z.B. ein Umzug *allein* aus dem Grund, weil die neue Wohnung einen Balkon hat oder weil dem Leistungsberechtigten die Lage besser gefällt. Eine abschließende

Aufzählung ist hier nicht möglich. Im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung sind daher in jedem Einzelfall die jeweiligen Argumente abzuwägen.

Maßstab für die zu übernehmenden Aufwendungen ist die bisherige Kaltmiete für die vor dem Umzug bewohnte Wohnung. Nebenkosten und Heizkosten können dagegen auch für die neue Wohnung in der geltend gemachten Höhe übernommen werden, sofern sie angemessen sind.

Verrechnung von Guthaben bzw. Rückzahlungen aus Heiz- und Nebenkostenabrechnungen

Guthaben oder Rückzahlungen aus Heiz- oder Nebenkostenabrechnungen sind ausschließlich mit den Kosten der Unterkunft zu verrechnen. Die Verrechnung erfolgt im auf die Rückzahlung bzw. Gutschrift folgenden Monat. Dies bedeutet, dass bei einer Rückzahlung oder einem Guthaben die Kosten der Unterkunft in dem Monat, in dem der Leistungsberechtigte die Rückzahlung tatsächlich erhält bzw. das Guthaben tatsächlich verrechnet wird, ungekürzt gezahlt werden. Im Folgemonat, in dem der Rückzahlungsbetrag nicht mehr zur Verfügung steht bzw. der Abschlag für Heiz- oder Nebenkosten wieder ungekürzt gezahlt werden muss, erfolgt dann die Anrechnung. Ich bitte den Leistungsberechtigten bei Vorlage der Abrechnung für Heiz- oder Nebenkosten auf die gesetzlich geregelte Verrechnung im Folgemonat hinzuweisen.

Rückzahlung aus der Abrechnung von Haushaltsstrom sind nicht mit den Kosten der Unterkunft zu verrechnen, da die Kosten für Haushaltsstrom den Regelleistung zuzurechnen sind.

§ 22 Abs. 2 SGB II

Zuständigkeit für die Zusicherung zu den Kosten einer neuen Unterkunft bei Umzügen außerhalb des Bereiches des Märkischen Kreises

Grundsätzlich ist vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung zu den neuen Kosten der Unterkunft von dem für die Leistungserbringung **bisher örtlich zuständigen kommunalen Träger** einzuholen, sofern der Leistungsberechtigte auch nach dem Umzug noch Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende benötigt. Zur Zusicherung verpflichtet ist der bisherige kommunale Träger nur, wenn der Umzug erforderlich ist und die Kosten der Unterkunft für die neue Wohnung angemessen sind. Es gelten die Verhältnisse am Zuzugsort. Hierbei muss im Rahmen der Angemessenheitsprüfung der für den Ort der neuen Unterkunft zuständige kommunale Träger beteiligt werden. Dies kann z.B. über einen entsprechenden Vordruck, auf welchem sich der Leistungsberechtigte die Angemessenheit durch den neu zuständigen kommunalen Träger schriftlich bestätigen lässt, erfolgen. Die Verfahrensweise zur Beteiligung des neuen kommunalen Trägers wird von der Geschäftsführung der Arge geregelt.

Wird die Zusicherung für die Übernahme der neuen Kosten der Unterkunft bei fortdauernder Hilfebedürftigkeit erteilt, ist damit auch gleichzeitig die Zusicherung für die Übernahme der Kosten durch den bisher örtlich zuständigen Trägers nach Absatz 3 (Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten) erteilt. Eine gesonderte Zusicherung ist dann nicht mehr erforderlich. Die Zusicherung für die Übernahme einer Kautions durch den neuen kommunalen Träger ist davon nicht er-

fasst. Der neue kommunale Träger sollte über die Erteilung der Zusicherung sowohl für die neuen Kosten der Unterkunft als auch die Umzugskosten informiert werden.

§ 22 Abs. 2a SGB II

Auszug aus dem elterlichen Haushalt vor Vollendung des 25. Lebensjahres

Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus dem elterlichen Haushalt ausziehen (die Stichtagsregelung ist zu beachten), werden Ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat.

Eine Pflicht zur Erteilung der Zusicherung ergibt sich für den kommunalen Träger nur aus den unter Ziffer 1 bis 3 genannten Gründen.

§ 22 Abs. 2a Nr. 1 und 3 SGB II

Die Abgrenzung zwischen den in Nr. 1 genannten sozialen Gründen und den unter Nr. 3 genannten ähnlich schwerwiegenden Gründen wird sich im Einzelfall schwierig gestalten. Grundsätzlich darf der Verbleib im Elternhaus sowohl in den Fällen der Nr. 1 als auch der Nr. 3 nicht dazu führen, dass der Betroffene in unzumutbarer Weise belastet wird. Hierbei ist auf die Besonderheiten des Einzelfalls abzustellen. Zu unterscheiden ist hiervon der übliche Generationenkonflikt. Dazu zählen zum Beispiel bloße Unstimmigkeiten zwischen Eltern und Kindern.

Schwerwiegende soziale Gründe i.S.v. Nr. 1 liegen z.B. vor, wenn bei Verbleib im Haushalt der Eltern das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Betroffenen gefährdet wäre (z.B. Alkoholabhängigkeit eines Elternteils oder der Eltern, Missbrauch etc.).

Die Zusicherung ist auch bei Vorliegen sonstiger ähnlich schwerwiegender Gründe i.S.d. Nr. 3 zu erteilen. Ähnlich schwerwiegende Gründe sind z.B. solche, die speziell dem Schutz von Ehe und Familie dienen.

Dies könnte zum Beispiel in folgenden Fällen gegeben sein: Die Betroffene ist schwanger und müsste bei einem Verbleib im Haushalt der Eltern das Zimmer mit Geschwistern teilen, oder die Eltern akzeptieren die Schwangerschaft nicht. Hierbei ist abzuwägen, bis wann ein Verbleib im Haushalt der Eltern zugemutet werden kann und bis zu welchem Zeitpunkt der Schwangerschaft oder ggfls. auch nach der Geburt ein Umzug durchgeführt werden kann.

Bei einer Heirat ist trotz der Begründung einer eigenen Bedarfsgemeinschaft nicht von vorn herein von einem schwerwiegenden Grund für einen Umzug auszugehen. Sofern die Betroffenen z.B. im Haushalt der Eltern ausreichend Raum für sich beanspruchen können (z.B. Einliegerwohnung im Haus der Eltern), kann im Einzelfall gleichwohl ein schwerwiegender Grund i.S.v. Nummer 3 verneint werden.

Grundsätzlich muss bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen eines schwerwiegenden sozialen oder ähnlich schwerwiegenden Grundes gegeben sind, der Schutz evtl. betroffener Grundrechte berücksichtigt werden.

§ 22 Abs. 2a Nr. 2 SGB II

Die Zusicherung ist auch zu erteilen, wenn der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist. Der Bezug einer Unterkunft ist für die Eingliederung in Arbeit erforderlich, wenn z.B. ein Ausbildungsplatz oder Arbeitsplatz nicht in zumutbarer Weise vom Elternhaus aus erreichbar ist (vgl. § 64 SGB III). Hierbei ist zu beachten, dass der Leistungsberechtigte ggfls. mit Aufnahme einer Beschäftigung nicht mehr hilfebedürftig ist oder bei Beginn einer Ausbildung einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe bzw. Berufsausbildungsförderung haben könnte.

§ 22 Abs. 2a Satz 3 SGB II

Wurde eine Zusicherung nicht erteilt und zieht der Jugendliche dennoch aus der elterlichen Wohnung aus, ist im Rahmen des Ermessens zu prüfen, ob die Einholung der Zusicherung aus wichtigem Grund nicht zumutbar war. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die *Einholung* der Zusicherung vor Abschluss des Vertrages nicht zumutbar war und erst danach, ob die Zusicherung aus einem der in Nr. 1 bis 3 genannten Gründen hätte erteilt werden müssen. Diese Voraussetzungen werden nur in wenigen Ausnahmefällen erfüllt sein, z.B. der Betroffene wird freitags abends aus der elterlichen Wohnung verwiesen und unterschreibt, da er keine andere Möglichkeit hat, einen Mietvertrag für ein möbliertes Zimmer, um eine Unterkunft zu haben. Hier war es dem Betroffenen nicht zuzumuten, bis montags ggfls. im Obdachlosen asyl zu übernachten, um dann bei der Arge die Zusicherung für die Kosten der Unterkunft einzuholen. Die Zusicherung wäre dann auch nach Nr. 1 oder Nr. 3 zu erteilen gewesen.

§ 22 Abs. 2 a Satz 4 SGB II

Ist der Umzug vor der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II erfolgt, ist zu prüfen, ob der Umzug in der Absicht erfolgte, dadurch Leistungen der Grundsicherung zu erhalten (bedingter Vorsatz). Der Umzug muss in dem Sinne zielgerichtet vor Beantragung der Leistung erfolgt sein.

Mit diesen Einschränkungen wollte der Gesetzgeber der Möglichkeit, durch einen Auszug aus der elterlichen Wohnung ggfls. neben einer ausgestatteten eigenen Wohnung die Regelleistung für Alleinstehende zu erhalten, einschränken.

Ein Prüfkriterium ist dabei, ob es für den Leistungsberechtigten absehbar war, dass er durch seinen Umzug Leistungen der Grundsicherung zur Sicherung seines Lebensunterhaltes benötigen wird. Dies ist z.B. nicht der Fall, wenn derjenige durch eine unverschuldete und unerwartete Kündigung seines Arbeitgebers nach dem Umzug hilfebedürftig wird oder nach der Ausbildung ausgezogen ist und einen Arbeitsvertrag für mindestens 1 Jahr hatte. Dagegen unterliegt eine verschuldete Kündigung (z. B. Verhaltensbedingte Kündigung) oder verhaltensbedingte Beendigung des Arbeitsverhältnisses in der Probezeit dem Einflussbereich des Leistungsberechtigten und würde dann zu einem Ausschluss führen. Im Umkehrschluss kann der Leistungsberechtigte in dem Fall, in dem die Hilfebedürftigkeit nach dem Umzug für ihn nicht absehbar war, nicht zurück auf den elterlichen Haushalt verwiesen werden.

Gleiches gilt, wenn der Leistungsberechtigte bereits eine bestimmte Zeit (ca. 1 Jahr) seinen Lebensunterhalt selbst sichergestellt hat.

§ 22 Abs. 3 SGB II

Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten, Kautionsdarlehen für einen Umzug außerhalb des Bereiches des Märkischen Kreises

Zuständig für die Zusicherung und die anschließende Gewährung von Wohnungsbeschaffungskosten (Maklergebühren, Kosten für Wohnungsanzeigen, notwendige Fahrkosten für Wohnungsbesichtigung etc.) und Umzugskosten ist bei einem Umzug der bisher örtlich zuständige kommunale Träger.

Für die Zusicherung und die anschließende Gewährung einer Kautionsdarlehen ist dagegen der kommunale Träger am Zuzugsort zuständig. Hierunter fallen auch notwendige Kosten für den Kauf von Genossenschaftsanteilen. Die Mietkaution soll als Darlehen gewährt werden. Diese Zuständigkeitsregelungen werden auch auf die jeweiligen Dienststellen der Arge bei Umzügen innerhalb des Gebietes des Märkischen Kreises übertragen. Die Tilgung eines Kautionsdarlehens ist bei einer Zuständigkeit der neuen Dienststelle problemlos zu regeln.

Bisher musste davon ausgegangen werden, dass nur bei Vorliegen einer Zusicherung zur Übernahme der neuen Kosten der Unterkunft auch die damit verbundenen Kosten im Rahmen des § 22 Abs. 3 SGB II übernommen werden können. Das hatte zur Folge, dass bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit (z.B. wegen Arbeitsaufnahme) bei einem Umzug außerhalb des Bereiches des bisher örtlich zuständigen Trägers keine Zusicherung erteilt werden konnte (s.a. Rundschreiben Nr. 04/2006 vom 02.06.2006) und daher eigentlich auch die Kosten nach § 22 Abs. 3 SGB II nicht übernommen werden konnten.

Aus der Formulierung in Absatz 3 ergibt sich nunmehr, dass getrennte, von einer Zusicherung nach Absatz 1 unabhängige Zusicherungen für die jeweiligen Kosten nach Absatz 3 je nach Trägern bei einem Umzug (außerhalb des Bereiches des Märkischen Kreises) möglich sind.

Der bisher örtlich zuständige kommunale Träger erhält damit die Möglichkeit, auch bei nicht fort-dauernder Hilfebedürftigkeit (z.B. wegen Arbeitsaufnahme) eine Kostenübernahme für Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten zuzusichern.

Auf der anderen Seite kann der neue kommunale Träger - da eine Kautionsdarlehen in der Regel vor Einzug und damit vor Umzug fällig ist - auch Leistungsberechtigten, für welche er noch nicht zuständiger örtlicher Träger ist, die Übernahme einer Kautionsdarlehen zusichern.

Zur Übernahme von Umzugskosten ergeht ein gesondertes Rundschreiben.

§ 22 Abs. 5 und 6 SGB II

Mit der Änderung in § 21 SGB XII durch Artikel 8 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grund-sicherung für Arbeitssuchende ergibt sich zunächst für § 22 Abs. 5 und 6 SGB II keine grundsätz-liche Änderung der Verfahrensweise. Ich verweise insofern auf mein Rundschreiben Nr. 05/2006 vom 04.08.2006. Sofern jedoch Mietschulden oder Schulden aus vergleichbaren Notlagen auf-grund von Sanktionen oder einer Ablehnung der Übernahme der Unterkunftskosten aus den in § 22 SGB II genannten Gründen entstanden sind, ist zu prüfen, inwieweit die Übernahme von Schulden gerechtfertigt ist und die Notlage für die Zukunft behoben werden kann.

Eine Behebung der Notlage wird regelmäßig für Personen unter 25, für die keine Unterkunftskosten übernommen werden, nicht möglich sein. Die Übernahme von Schulden ist daher nicht gerechtfertigt. Ich verweise dazu auch auf mein Rundschreiben Nr. 03/2006 vom 27.03.2006.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

gez.

Riecke

Arge Märkischer Kreis
-Dienststellen im MK-
Friedrichstr. 59/61

58636 Iserlohn

Amt: Sozialamt
58762 Altena • Bismarckstraße 17
Auskunft erteilt: Frau Laqua
Zimmer: 224
Durchwahl: 966-7122
e-mail: mlaqua@maerkischer-kreis.de
Datum: 27. November 2006

Internet: www.maerkischer-kreis.de
Telefon: (02352) 966-60
Telefax: (02352) 966-7165

Sprechzeiten: montags-freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30 Uhr

Aktenzeichen: 500-50-11 SGB II
(Bei Fragen und Antworten immer angeben)

Rundschreiben SGB II Nr.: 10 / 2006

Änderung der Rechtsauffassung zur angemessenen Größe von selbstbewohnten Eigentumswohnungen
Urteil des Bundessozialgerichts vom 07.11.2006 (B 7b AS 2/05 R)

Schonvermögen

Das Bundessozialgericht hat in dem o.g. Urteil entschieden, inwieweit die Verwertung von selbstbewohntem Wohneigentum als Vermögen verlangt werden kann. Danach ist eine selbstbewohnte Eigentumswohnung von bis zu 80 qm, auch wenn diese nur von einer oder zwei Personen bewohnt wird, von der Größe her angemessen und dem Schonvermögen zuzurechnen. Eine Verwertung kann daher nicht verlangt werden.

Der Märkische Kreis als Träger der Leistungen nach § 22 SGB II modifiziert insofern seine Rechtsauffassung zur angemessenen Größe von Eigentumswohnungen. Zukünftig können somit bis zu 80 qm für ein bis zwei Personen bei der Beurteilung der angemessenen Kosten der Unterkunft einer selbstbewohnten Eigentumswohnung berücksichtigt werden.

Für die Angemessenheit von Eigentumswohnungen ergeben sich dann folgende Größen:

4 Personen	120 qm
3 Personen	100 qm
1-2 Personen	80 qm

Kosten der Unterkunft

Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der o.g. Richtwerte zu prüfen. Die Berechnung erfolgt wie bisher analog der Berechnung der angemessenen Miete. Dafür ist die angemessene Größe mit dem entsprechenden Mittelwert aus dem Mietpreisspiegel für das jeweilige Baujahr bei der Wohnlage A oder B (**nicht** mit dem vom Märkischen Kreis festgelegten Pauschalwert für eine angemessene Miete von 4,80-5,06 €!) zu multiplizieren, z.B.

120 qm für 4 Pers. x 5,79 € (Bauj. ab 1991 in mittlerer Wohnl. in Lüd.)= fiktive Belastung

Die so errechnete fiktive Belastung wird den tatsächlichen Kosten (ohne Nebenkosten) gegenüber gestellt. Als Grundlage sind die Zinsbelastung, die Ausgaben bzw. die Zuführung zur Rücklage für Instandhaltung und Instandsetzung sowie die Bewirtschaftungskosten heranzuziehen und als "Kaltmiete ohne Nebenkosten" für den Vergleich anzusetzen.

Sofern sich ergibt, dass die Kosten der Unterkunft unangemessen sind, ist ein Senkungsverfahren einzuleiten. Die Tatsache, dass die Eigentumswohnung dem Schonvermögen zuzurechnen ist, ist hier nicht relevant.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

gez.

Riecke

Rundschreiben Nr. 5/2009

Berücksichtigung von Kosten der Instandhaltung und Instandsetzung bei Eigenheimen (selbstgenutzte Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen) im Rahmen der Rentabilitätsberechnung zur Feststellung der Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Urteil des Bundessozialgerichts vom 03.03.2009, B 4 AS 38/08 R

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in seinem o.g. Urteil ausgeführt, dass im Rahmen der Berechnung der Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II nur tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden können.

Bei der Berechnung der Kosten der Unterkunft bei Eigenheimen wurde bisher eine Pauschale für die Instandhaltung und Instandsetzung des Eigenheimes zwischen 10 % und 15 % des Jahresmietwertes je nach Baujahr in Anlehnung an die Durchführungsverordnung zu § 82 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) anerkannt. Bei der Durchführungsverordnung zu § 82 SGB XII handelt es sich jedoch um eine Verordnung zur Ermittlung des berücksichtigungsfähigen Einkommens.

Im Rahmen der Kosten der Unterkunft sind nach § 22 Abs. 1 SGB II nur die tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen, soweit sie angemessen sind. Die Kosten für die Instandhaltung bzw. Instandsetzung sind daher in der Rentabilitätsberechnung nur noch zu berücksichtigen, wenn sie konkret nachgewiesen werden. Dies gilt auch für eine eigengenutzte Wohnung in einem Mehrfamilienhaus. Bei Eigentumswohnungen ist die Zuführung zur Rücklage für Instandhaltung und Instandsetzung als tatsächlicher Aufwand zu berücksichtigen.

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, ist es ausreichend, wenn die Rentabilitätsberechnung im Rahmen der Neuberechnung der Aufwendungen für das Eigenheim zum Jahresanfang entsprechend geändert wird. Ich bitte den Leistungsberechtigten auf die Änderung bei der Berücksichtigung der Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung hinzuweisen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. O. J. K.' with a stylized, cursive script.

Schüler

Rundschreiben Nr. 5/2009

Berücksichtigung von Kosten der Instandhaltung und Instandsetzung bei Eigenheimen (selbstgenutzte Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen) im Rahmen der Rentabilitätsberechnung zur Feststellung der Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Urteil des Bundessozialgerichts vom 03.03.2009, B 4 AS 38/08 R

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in seinem o.g. Urteil ausgeführt, dass im Rahmen der Berechnung der Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II nur tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden können.

Bei der Berechnung der Kosten der Unterkunft bei Eigenheimen wurde bisher eine Pauschale für die Instandhaltung und Instandsetzung des Eigenheimes zwischen 10 % und 15 % des Jahresmietwertes je nach Baujahr in Anlehnung an die Durchführungsverordnung zu § 82 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) anerkannt. Bei der Durchführungsverordnung zu § 82 SGB XII handelt es sich jedoch um eine Verordnung zur Ermittlung des berücksichtigungsfähigen Einkommens.

Im Rahmen der Kosten der Unterkunft sind nach § 22 Abs. 1 SGB II nur die tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen, soweit sie angemessen sind. Die Kosten für die Instandhaltung bzw. Instandsetzung sind daher in der Rentabilitätsberechnung nur noch zu berücksichtigen, wenn sie konkret nachgewiesen werden. Dies gilt auch für eine eigengenutzte Wohnung in einem Mehrfamilienhaus. Bei Eigentumswohnungen ist die Zuführung zur Rücklage für Instandhaltung und Instandsetzung als tatsächlicher Aufwand zu berücksichtigen.

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, ist es ausreichend, wenn die Rentabilitätsberechnung im Rahmen der Neuberechnung der Aufwendungen für das Eigenheim zum Jahresanfang entsprechend geändert wird. Ich bitte den Leistungsberechtigten auf die Änderung bei der Berücksichtigung der Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung hinzuweisen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. O. J. K.' with a stylized flourish at the end.

Schüler

ARGE MK
– Dienststellen im MK –
Friedrichstr. 59 - 61

58636 Iserlohn

Amt: Sozialamt
Auskunft erteilt: Herr Wachtmeister
Zimmer: 224
Durchwahl: 966-7122
e-mail rwachtmeister@maerkischer-kreis.de
Datum: 15.02.2006
Internet www.maerkischer-kreis.de
Telefon: (02352) 966-60
Telefax: (02352) 966-7169
Sprechzeiten: montags - freitags 8.30 - 12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30 Uhr

Aktenzeichen: 500-50-11 (SGB II)
(Bei Fragen und Antworten immer angeben)

Rundschreiben SGB II Nr.: 01 / 2006

Änderung Mietsenkungsverfahren nach dem SGB II

Aufgrund der Entscheidungspraxis der Sozialgerichte ist eine Änderung des Mietsenkungsverfahrens nach dem SGB II erforderlich.

Die Verwaltungsgerichte sind in der Vergangenheit davon ausgegangen, dass die Aufforderung zur Mietsenkung alle erforderlichen Merkmale eines Verwaltungsaktes (VA) erfüllt. Diese Auffassung wird durch die Sozialgerichte nicht geteilt.

Die bloße Ankündigung stellt nach Auffassung der Sozialgerichte noch keinen VA dar, da durch die Behörde lediglich eine Absichtserklärung vorgenommen wird, aus der sich für den Leistungsempfänger, ohne einen weiteren Umsetzungsakt, noch keine verbindliche Rechtsfolge ergibt.

Diese Rechtsfolge tritt erst ein, wenn dem Leistungsempfänger nach erneuter Überprüfung des Sachverhaltes und der Feststellung, dass die Mietkosten immer noch nicht angemessen sind, der eigentliche begründete Mietsenkungsbescheid zugeht.

Das Mietsenkungsverfahren ist daher ab sofort wie folgt durchzuführen:

1. Der Leistungsempfänger ist durch Informationsschreiben darauf hinzuweisen, dass seine Mietkosten nicht angemessen sind und ihm ist anzukündigen, dass sofern er die Mietkosten nicht innerhalb einer Frist von in der Regel 6 Monaten senken sollte, ab dem Folgemonat nur noch die Kosten der Unterkunft in angemessener Höhe übernommen werden.

Als Anlage ist ein Muster für das Informationsschreiben beigelegt. Dieses Schreiben enthält keine Rechtsbehelfsbelehrung und hat rein informativen Charakter. Der Leistungsempfänger wird durch dieses Schreiben in seinen Rechten nicht belastet.

2. Nach Ablauf der eingeräumten Frist, ist die Absenkung der Kosten der Unterkunft auf das angemessene Maß durch Bescheid mit nachfolgendem Textzusatz/Textbaustein zu regeln.

Textbaustein für den ADV-Bescheid:

....

Mit Schreiben vom DATUM habe ich Ihnen mitgeteilt, dass Ihre Mietkosten auf das von mir festgestellte angemessene Maß zu senken sind. Bis zum heutigen Tage haben Sie keinerlei Anstrengungen und Bemühungen unternommen bzw. nachgewiesen, die zu einer Senkung der Mietkosten auf das angemessene Maß beitragen. Unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens betragen die angemessenen Kosten der Unterkunft XX,xx € ($X \text{ m}^2 * X \text{ €}$). Ab dem DATUM werden nur noch die angemessenen Kosten in Höhe von der XX,xx € übernommen.

....

Bei der Leistungsbewilligung nach dem SGB II ist es aus verfahrenstechnischen Gründen (VA mit Dauerwirkung) erforderlich, dass ein Mietsenkungsbescheid **nicht innerhalb** eines gültigen Bewilligungszeitraum Wirksamkeit entfaltet. Für die Sachbearbeitung wird deshalb folgende Vorgehensweise festgelegt:

Neufälle: Bei Neuanträgen ist umgehend zu prüfen ob die Kosten der Unterkunft angemessen sind oder ein Mietsenkungsverfahren erforderlich ist. Ist das Mietsenkungsverfahren durchzuführen, ist in diesen Fällen der Erstbewilligungszeitraum so zu wählen, dass die in der Regel 6-monatige Frist zur Mietsenkung mit dem Ende des Erstbewilligungszeitraumes zusammenfällt. Dies hat zur Folge, dass die Mietsenkung bereits im nächsten Bewilligungszeitraum durch VA mit obigen Textzusatz/Textbaustein umgesetzt wird.

Bestandsfälle: In Bestandsfällen erfolgt eine Prüfung der Angemessenheit der Unterkunft erst mit Ablauf des aktuellen Bewilligungszeitraumes in Verbindung mit dem Folgeantrag auf Weiterbewilligung der SGB II – Leistung. Auch hier gilt, dass dem Leistungsempfänger in der Regel 6 Monate Zeit eingeräumt wird um die Mietkosten zu senken. Der Bewilligungszeitraum sollte deshalb auch hier wieder 6 Monate betragen. Wichtig ist auch hier, dass das Fristende zur Mietsenkung mit dem Ende des Bewilligungszeitraumes zusammenfällt und die Mietsenkung im nächsten Bewilligungszeitraum wirksam werden kann.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

Riecke

Entwurf

Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft. Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.
Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft. Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.
Bearbeiter/-in: Dokument in H:\Eigene
Dokument: Dateien\P_Presseanfragen\2011\MFG-Anfrage
abgesandt am:

ARGE Märkischer Kreis Dienststelle Iserlohn

Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.

Geschäftsstelle der Agentur für Arbeit Iserlohn

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen:
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name:
Durchwahl:
Telefax:
E-Mail:
Datum:

Sehr geehrte Frau/sehr geehrter Herr XXX

Sie erhalten zur Zeit Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II). In dieser Leistung sind auch Ihre Unterkunftskosten enthalten. Leistungen für die Unterkunft werden nach § 22 SGB II in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. Sofern die Kosten der Unterkunft unangemessen hoch sind, erfolgt die Übernahme der tatsächlichen Kosten so lange, wie es dem Betroffenen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch Wohnungswechsel, durch Vermietung oder auf andere Art und Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Ihre monatliche Kaltmiete (ohne Nebenkosten) beträgt derzeit XXX €. Die angemessene Miete nach dem Mietpreisspiegel für den Märkischen Kreis beträgt für einen X-Personen-Haushalt mit einer angemessenen Wohnfläche von XX m² bei einem Quadratmeterpreis von max. 5,06 € insgesamt XXX €. Die von Ihnen angemietete Wohnung übersteigt daher die angemessenen Kosten der Unterkunft um XXX €.

Gemäß § 22 Abs. 1 SGB II fordere ich Sie daher auf, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten Ihre Aufwendungen für die Unterkunft **bis zum XXX** auf das angemessene Maß zu senken. Dies kann durch einen Umzug in eine kostengünstigere Wohnung, durch Untervermietung oder auf andere Weise geschehen.

Sollten Sie bis zum oben genannten Termin Ihre Unterkunftskosten nicht auf das angemessene Maß gesenkt haben, weise ich schon jetzt darauf hin, dass **ab dem XXX** bei der Berechnung der zustehenden Leistung nach dem SGB II nur noch die angemessenen Unterkunftskosten in Höhe von XXX € berücksichtigt werden. Es steht Ihnen selbstverständlich frei, den Differenzbetrag zwischen der tatsächlichen und der angemessenen Miete, im

Rahmen Ihrer Dispositionsfreiheit, aus dem Regelsatz zu finanzieren und in Ihrer Wohnung zu verbleiben.

Soweit Sie innerhalb der gesetzten Frist eine angemessene Wohnung beziehen, mache ich Sie schon jetzt darauf aufmerksam, dass eine Übernahme von Umzugskosten oder ggfs. einer erforderlichen Mietkaution nach § 22 Abs. 3 SGB II nur dann in Betracht kommt, wenn Sie **vor** Abschluss des Mietvertrages für die neue Wohnung die Zusicherung des zuständigen Leistungsträgers zu den neuen Kosten der Unterkunft einholen. Wenden Sie sich diesbezüglich bitte rechtzeitig vor der Anmietung einer neuen Wohnung an Ihren zuständigen Sachbearbeiter.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

ARGE Märkischer Kreis
Geschäftsführung
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Fachdienst Soziales
58762 Altena, Bismarckstraße 17

Frau Laqua
Zimmer: 223
Durchwahl: (02352) 966-7122
Telefax: (02352) 966-7169
E-Mail: m.laqua@maerkischer-kreis.de
Zentrale: (02352) 966-60
www.maerkischer-kreis.de

Sprechzeiten
montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30

03.06.2009
Aktenzeichen: 25-SGB II
(bei Fragen und Antworten immer angeben)

Rundschreiben Nr. 02/2009

Aufforderung zur Senkung der Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bei Beziehern von konjunkturellem Kurzarbeitergeld

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 08.05.2009

Aufgrund der derzeitigen konjunkturellen Lage wurde mit Verordnung vom 26.11.2008 die Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld über die Frist nach § 177 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) hinaus auf 18 Monate verlängert, sofern der Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.2009 entstanden ist. Eine weitere Ausweitung auf 24 Monate ist geplant. Die entsprechende Änderung soll als Bestandteil des 3. SGB IV-Änderungsgesetzes zum 01.07.2009 in Kraft treten und befristet bis zum 31.12.2010 gelten.

In einigen Fällen kann sich durch den Bezug des Kurzarbeitergeldes ein ergänzender Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ergeben. Grundsätzlich wären für diese Leistungsberechtigten nach dem SGB II bei unangemessenen Kosten der Unterkunft Mietsenkungsverfahren einzuleiten und die unangemessenen Kosten lediglich für längstens 6 Monate zu übernehmen.

Nach Absprache zwischen dem Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und den zuständigen Landesministerien ist bei diesen Leistungsberechtigten für die Dauer des Bezugs von konjunkturellem Kurzarbeitergeld von einer Aufforderung zur Kostensenkung nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II zunächst abzusehen.

Es ist zu erwarten, dass diejenigen Leistungsberechtigten, die derzeit bei Bezug von Kurzarbeitergeld einen ergänzenden Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, nach einer Entlassung bei Bezug von Alg I weiter aufstockende Leistungen nach dem SGB II benötigen werden.

Ich bitte daher, die leistungsberechtigten Bezieher von Kurzarbeitergeld bereits mit Eintritt in den Leistungsbezug SGB II auf evtl. unangemessenen Kosten der Unterkunft hinzuweisen. Ein entsprechendes Musteranschreiben ist in der Anlage beigelegt.

Sofern sich der Leistungsberechtigte bereits während des Bezugs von Kurzarbeitergeld zu einer Senkung seiner Unterkunftskosten auf das angemessene Maß durch Umzug bereit erklärt, sind die notwendigen Kosten im Zusammenhang mit diesem Umzug zu übernehmen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. O. J. K.' with a stylized flourish at the end.

Schüler

Arge Märkischer Kreis
-Dienststellen im MK-
Friedrichstr. 59/61

58636 Iserlohn

S o z i a l a m t

58762 Altena, Bismarckstraße 17

Auskunft erteilt: Frau Laqua

Zimmer: 224

Durchwahl: (02352) 966-7122

Datum: 07.09.2006

Internet www.maerkischer-kreis.de

Telefon: (02352) 966-60

Telefax: (02352) 966-7169

e-mail: mLaqua@maerkischer-kreis.de

Sprechzeiten: montags –freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30 bis 15.30Uhr

Aktenzeichen: 500-50-11 SGB II

(Bei Fragen und Antworten immer angeben)

Rundschreiben SGB II Nr.: 07 / 2006

**Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende
Klarstellung des Verfahrens zur Abrechnung von Heiz- und Nebenkosten nach § 22
Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II**

Bezugsrundschreiben Nr. 06/2006 vom 07.08.2006

Mit der Einfügung des § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II beabsichtigte der Gesetzgeber, eine Regelung für die Verrechnung von Guthaben bzw. Rückzahlungen aus Heiz- und Nebenkostenabrechnungen zu treffen.

Klar gestellt wird mit der Einfügung des Satzes 2, dass Guthaben und Rückzahlungen aus Heiz- und Nebenkostenabrechnungen die Kosten der Unterkunft (Miete und Nebenkosten) und die Heizkosten mindern. Dies entspricht auch der bisherigen Verfahrensweise. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Nebenkosten zu den Kosten der Unterkunft zählen und daher Guthaben bzw. Rückzahlungen aus einer Nebenkostenabrechnung auch dort zu verrechnen sind.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II sind Guthaben und Rückzahlungen aus Heiz- und Nebenkostenabrechnungen nunmehr erst in dem auf die Rückzahlung bzw. die Gutschrift folgenden Monat zu verrechnen. Da die Verrechnung nicht sofort in dem Monat erfolgt, in welchem dem Hilfeempfänger das Geld zur Verfügung steht sondern in einem Monat, in welchem der Bedarf an Unterkunft und Heizung in ungekürzter Höhe besteht, weise ich nochmals auf die Notwendigkeit hin, den Hilfeempfänger bei der Vorlage der Abrechnungen auf diese Verfahrensweise hinzuweisen

Unter Berücksichtigung unterschiedlicher Fallkonstellationen sind folgende Punkte zu beachten:

1. Guthaben bzw. Rückzahlungen aus Heiz- und Nebenkostenabrechnungen

- Für Personen in einer BG bzw. einer Haushaltsgemeinschaft, die keine Leistungen nach dem SGB II erhalten (z.B. weil ausreichend Einkommen vorhanden ist, vorrangige Leistungen nach dem SGB XII bezogen werden etc.), ist im Rahmen der Einkommensverteilung die kopfanteilige Anrechnung von Rückzahlungen bzw. Guthaben grundsätzlich in dem Monat vorzunehmen, in welchem die Gutschrift bzw. Rückzahlung auch tatsächlich erfolgt. Bei nicht leistungsberechtigten Personen gilt das Zuflussprinzip.

Ist bei diesen Personen Einkommen vorhanden, welches an die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt wird, erhöht sich in dem Monat, in welchem die Gutschrift bzw. Rückzahlungen tatsächlich erfolgt, das zu verteilende Einkommen. Die Leistungen nach dem SGB II an die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verringern sich dadurch entsprechend. In dem auf die Abrechnung folgenden Monat erhalten die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft noch einmal geringere Leistungen, da dann bei ihnen die kopfanteilige Verrechnung i.S.d. § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II erfolgt.

Eine entsprechende Regelung für Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII wurde im Rahmen des Fortentwicklungsgesetzes nicht in das SGB XII übernommen.

- **Grundsätzlich ergibt sich, dass eine Verrechnung i. S. d. § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II nur in den Fällen möglich ist, in welchen sowohl im Monat der Gutschrift/Rückzahlung, als auch in dem darauf folgenden Monat Leistungen nach dem SGB II gewährt werden.**

Daraus folgt, dass bei einer Person, die Leistungen nach dem SGB II (z.B. im September) beantragt und im Rahmen der Antragstellung eine Abrechnung von Heiz- oder Nebenkosten vorlegt, aus welcher hervorgeht, dass die Gutschrift bzw. Rückzahlung bereits in dem Monat **vor** der Antragstellung (z.B. im August) erfolgte, keine Verrechnung vorzunehmen ist.

Da diese Person im Monat vor Antragstellung (August) noch nicht unter den Anwendungsbereich des SGB II fällt, sind Rückzahlungen aus Heiz- und Nebenkostenabrechnungen in dem Monat vor Antragstellung lediglich als Einkommen anzusehen.

Ein Guthaben aus einer Heiz- oder Nebenkostenabrechnung liegt dann im Antragsmonat nicht mehr vor und kann daher auch nicht zu einer Verrechnung i.S.d. Satzes 3 führen.

Bei Personen, die zwar im Monat der Gutschrift/Rückzahlung Leistungen nach dem SGB II erhalten, jedoch im Folgemonat aus der Hilfe ausscheiden, ist ebenfalls keine Verrechnung möglich.

- Eine Verrechnung i.S.d. § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II ist ausschließlich in dem auf die Rückzahlung/Gutschrift folgenden Monat vorzunehmen. Eine Verteilung der Verrechnung auf mehrere Monate ist problematisch, da sich aus der Vorschrift keine entsprechende rechtliche Grundlage für diese Verfahrensweise ergibt. Im Übrigen wird nur in einigen wenigen Einzelfällen die Rückzahlung bzw. das Guthaben die Kosten der Unterkunft und die Heizkosten in dem Verrechnungsmonat übersteigen. Von einer Aufteilung der Verrechnung auf mehrere Monate ist daher abzusehen.

Werden Heiz- und Nebenkosten in einer Abrechnung gegeneinander aufgerechnet und verbleibt ein Restguthaben, ist dieses mit den Kosten zu verrechnen, aus denen das Restguthaben resultiert.

Forderungen aus der Abrechnung von Haushaltsstrom werden nicht mit einem Guthaben aus der Heiz- oder Nebenkostenabrechnung verrechnet, auch dann nicht, wenn sie in einer Abrechnung saldiert werden. Eine evtl. Forderung aus der Abrechnung von Haushaltsstrom ist von dem Leistungsberechtigten aus der Regelleistung zu begleichen.

2. Nachzahlung (Forderung) aus Heiz- und Nebenkostenabrechnungen

- Grundsätzlich ist zunächst zu klären, ob die Forderung aus einer Heiz- oder Nebenkostenabrechnung und somit der Bedarf noch besteht (**Gegenwärtigkeitsprinzip**). Hat der Leistungsberechtigte die Forderung bereits beglichen, ohne dass er die Übernahme der Nachzahlung im Rahmen der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II vorher beantragt hatte, ist der Bedarf gedeckt. Dabei ist nicht relevant, mit welchen Mitteln dies geschehen ist. **Eine Erstattung der Kosten ist nicht möglich. Die Voraussetzungen nach § 44 SGB X liegen nicht vor!!!**
- Daneben ist zu beachten, dass die Abrechnung zeitnah (unverzüglich, i.d.R. innerhalb eines Monats) eingereicht werden muss. Im Einzelfall (z.B. nach längerem Krankenhausaufenthalt) kann geprüft werden, ob auch eine spätere Vorlage der Abrechnung noch als unverzüglich gelten kann. Wurde die Abrechnung nicht zeitnah vorgelegt, handelt es sich um Schulden, deren Übernahme i. R. d. § 22 Abs. 5 SGB II zu prüfen ist. Gleiches gilt, wenn sich aus der Abrechnung ergibt, dass Abschläge nicht gezahlt worden sind (s.a. Rundschreiben Nr. 3/2006 vom 27.03.2006). Unbeachtlich ist, für welchen Zeitraum die Abrechnung erstellt worden ist. Zu beachten ist für die Unterscheidung, ob es sich um Forderungen aus Heiz-/Nebenkostenabrechnungen oder Schulden handelt, lediglich, **wann** die Abrechnung erstellt wurde (gegenwärtiger Bedarf). Insofern ist der laufende Bezug von Leistungen nach dem SGB II nicht maßgeblich.
- Forderungen aus Heiz- oder Nebenkostenabrechnungen können bei **gleichzeitiger** Abrechnung (z.B. gemeinsame Abrechnung durch den Energieversorger für Strom und Gas) mit Guthaben aus der Abrechnung von Haushaltsenergie verrechnet wer-

den. Da es sich um eine Forderung handelt, ist nicht das Verrechnungsverfahren nach § 22 Abs. 1 Satz 3 anzuwenden (ausschließlich für Guthaben/Rückzahlungen). Die bestehende Forderung reduziert sich durch das Guthaben (→Selbsthilfemöglichkeit) aus der Abrechnung. Sofern auch nach einer Saldierung noch eine Forderung aus der Heiz- oder Nebenkostenabrechnung verbleibt, ist diese im Rahmen der Heizkosten oder Kosten der Unterkunft zu übernehmen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

gez.

Schüler

ARGE Märkischer Kreis
-Dienststellen im Mk-
Friedrichstr. 59-61
58636 Iserlohn

Fachdienst Soziales
58762 Altena, Bismarckstraße 17

Frau Laqua
Zimmer: 223
Durchwahl: (02352) 966-7122
Telefax: (02352) 966-7169
E-Mail: m.laqua@maerkischer-kreis.de
Zentrale: (02352) 966-60
www.maerkischer-kreis.de

Sprechzeiten
montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30

08.12.2009
Aktenzeichen: 25-SGB II
(bei Fragen und Antworten immer angeben)

Rundschreiben Nr. 07/2009

Berücksichtigung von Guthaben aus der Abrechnung von Stromkosten (Haushaltsenergie) bei der Gewährung von Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II

Änderung zum Rundschreiben Nr. 07/2006 vom 07.09.2006

Nach der bisherigen Regelung wurde bei gleichzeitiger Abrechnung von Strom- und Heizkosten durch einen Energieversorger ein Guthaben aus der Stromabrechnung bei einer evtl. Nachforderung aus der Heizkostenabrechnung berücksichtigt, sofern keine Auszahlung des Guthabens erfolgte. Durch die in der Regel durch den Energieversorger vorgenommene Aufrechnung reduzierte sich die Forderung aus der Abrechnung. Eine Nachforderung wurde nur noch in Höhe des verbleibenden Rechnungsbetrages übernommen.

Mit Urteil vom 12.10.2009, S 28 AS 365/08, hat das Sozialgericht Dortmund entschieden, dass eine Aufrechnung durch den Energieversorger im Hinblick auf die vom Grundsicherungsträger nach § 22 Abs. 1 SGB II zu übernehmenden tatsächlichen Heizkosten unschädlich ist. Der Grundsicherungsträger hat die Kosten der Unterkunft und die Heizkosten, sofern diese angemessen sind, in vollständiger Höhe zu übernehmen. Maßgeblich für die Feststellung des Bedarfs an Unterkunft- und Heizkosten ist der Zeitpunkt vor der Aufrechnung. Bei einer Feststellung des Bedarfs nach erfolgter Aufrechnung würde der Leistungsberechtigte einen Teil seiner Heizkosten quasi aus der Regelleistung, aus welcher er die Abschläge für Haushaltsenergie zu zahlen hatte, aufbringen müssen.

In Fällen,

- in denen sowohl Heizkosten als auch Kosten der Haushaltsenergie durch einen Energieversorger abgerechnet werden,

- sich aus der Abrechnung der Haushaltsenergie ein Guthaben ergibt, welches nicht ausgezahlt wird
- und sich gleichzeitig im Rahmen der Heizkostenabrechnung eine Nachforderung ergibt, die mit dem Guthaben aus der Abrechnung der Haushaltsenergie aufgerechnet wird,

sind ab sofort ausschließlich die in der Jahresverbrauchsabrechnung in Rechnung gestellten Heizkosten im Rahmen der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen. Evtl. bereite Mittel aus einem Guthaben, welches nicht den Kosten der Unterkunft zuzurechnen ist, bleiben dabei außer Betracht.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. O. J. K.' with a stylized flourish at the end.

Schüler

ARGE Märkischer Kreis
Geschäftsführung
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Fachdienst Soziales
58762 Altena, Bismarckstraße 17

Frau Laqua
Zimmer: 223
Durchwahl: (02352) 966-7122
Telefax: (02352) 966-7169
E-Mail: m.laqua@maerkischer-kreis.de
Zentrale: (02352) 966-60
www.maerkischer-kreis.de

Sprechzeiten
montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30

15.01.2010
Aktenzeichen: 25-SGB II
(bei Fragen und Antworten immer angeben)

Rundschreiben Nr. 01/2010

**Berücksichtigung von Kosten der Warmwasserbereitung
Änderung der Berechnungsweise nach nunmehr ständiger Rechtsprechung
ab dem 01.09.2009
Bezugsrundschreiben Nr. 01/2008 vom 09.07.2008 und 03/2009 vom
08.06.2009**

Bisher wurde davon ausgegangen, dass sich der Anteil der im Regelsatz enthaltenen Kosten für die Warmwasserbereitung prozentual von dem in der jeweiligen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) festgestellten Energiekostenanteil errechnet. Die Strukturveränderung des regelsatzrelevanten Verbrauchs aus der EVS 2003, wonach sich der Energiekostenanteil von 20,74 € auf 21,75 erhöht hat, wurde entsprechend berücksichtigt. Eine Erhöhung des Eckregelsatzes ergab sich aus der EVS 2003 allerdings nicht.

Das Bundessozialgericht (BSG) hatte in seinem Urteil vom 27.02.2008 als Basis für die Berechnung des Kostenanteils für die Warmwasserbereitung die EVS 1998 zugrunde gelegt und den Betrag entsprechend den Rentenanpassungen dynamisiert. Das BSG ging davon aus, dass die Erhöhung des Eckregelsatzes aufgrund der Anpassung an den aktuellen Rentenwert sich gleichmäßig auf alle in die Regelsatzbemessung eingeflossenen Bedarfe auswirkt.

Mit Urteil vom 22.09.2009 (B 4 AS 08/09 R) hat sich der 4. Senat des Bundessozialgerichts der Auffassung des 14. Senats angeschlossen und klar gestellt, dass interne Verschiebungen des prozentualen Anteils der einzelnen Rechnungsposten wie in der EVS 2003, die nicht zu einer Neubemessung des Eckregelsatzes führen, sich nicht auf die den Leistungsberechtigten tatsächlich zur Verfügung stehenden Mittel auswirken. Der Kostenanteil für die Warmwasserbereitung ist dann auch nur in Höhe der prozentualen Anpassung des Eckregelsatzes zu dynamisieren.

Nach der Entscheidung des 4. Senats des BSG ergeben sich folgende in den Regelleistungen enthaltenen Energiekostenanteile für die Warmwasserbereitung:

	01.01.2005 - 30.06.2007 (Regelbetrag 345,00 €)	01.07.2007 - 30.06.2008 (Regelbetrag 347,00 €)	01.07.2008 - 30.06.2009 (Regelbetrag 351,00 €)	01.07.2009 - laufend (Regelbetrag 359,00 €)
RL 100 %	6,22 €	6,26 €	6,33 €	6,47 €
RL 90 %	5,60 €	5,63 €	5,70 €	5,82 €
RL 80 %	4,98 €	5,01 €	5,06 €	5,18 €
RL 70 %				4,53 €
RL 60 %	3,73 €	3,76 €	3,80 €	3,88 €

Von der bisherigen Berechnungsweise unter Berücksichtigung von internen Verschiebungen des prozentualen Anteil in den einzelnen Rechnungsposten der EVS wird daher nach der Klarstellung durch den 4. Senat des BSG Abstand genommen.

Für Fälle, in denen die Kosten für die Warmwasserbereitung lediglich in Höhe des im Regelsatz enthaltenen Anteils von den Heizkosten in Abzug gebracht werden, bitte ich, die o.g. Werte **ab sofort** entsprechend zu berücksichtigen. Aus Vereinfachungsgründen kann **mit schriftlichem Einverständnis** des Leistungsberechtigten auch eine Umstellung im Rahmen der Heizkostenabrechnung oder bei Beginn eines neuen Bewilligungsabschnitts erfolgen.

Bzgl. möglicher Anträge auf eine rückwirkende Überprüfung verweise ich auf § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 330 Abs. 1 SGB III. Liegen danach die in § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, weil er auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlass des Verwaltungsaktes (.....) in ständiger Rechtsprechung anders als durch den jeweiligen Träger ausgelegt worden ist, so ist der Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung für die Zeit (...) ab dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen.

Mit dem Urteil des 4. Senats des BSG kann nunmehr von einer ständigen Rechtsprechung ab dem 22.09.2009 ausgegangen werden. Die Rücknahme von unanfechtbar gewordenen Bewilligungsentscheidungen aufgrund eines Überprüfungsantrages kann daher aus Vereinfachungsgründen rückwirkend zum 01.09.2009 erfolgen. Dies gilt auch für Heizkostenabrechnungen, die den Abrechnungszeitraum 2009 umfassen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag



Schüler

ARGE Märkischer Kreis
Geschäftsführung
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Frau Wilms
Zimmer: 224
Durchwahl: (02352) 966-7107
Telefax: (02352) 966-60
E-Mail: m.wilms@maerkischer-kreis.de
Zentrale: (02352) 966-60
www.maerkischer-kreis.de

Sprechzeiten
montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30

09.09.2010
Aktenzeichen: 25-SGB II
(bei Fragen und Antworten immer angeben)

R u n d s c h r e i b e n N r . : 0 2 / 2 0 1 0

Tagessätze für das Frauenhaus der AWO in Iserlohn ab 01.07.2010

Auf der Basis der mit dem Träger des Iserlohner Frauenhauses, der Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Hagen-Märkischer Kreis, geschlossenen Vereinbarung vom 20.12.2006 zur Übernahme von Kosten im Frauenhaus und der damit verbundenen Neuberechnung des Tagessatzes für 2010 setze ich die Tagessätze für Frauen und Kinder ab dem 01.07.2010 neu fest.

Unter Berücksichtigung der Regelungen im SGB II wurde der Tagessatz gesplittet in

- einen Tagessatz Betreuung in Höhe von 11,03 € pro Person und
- einen Tagessatz Kosten der Unterkunft in Höhe von 8,22 € pro Person.

Der gesamte Betrag in Höhe von 19,25 € pro Person kann in der bisherigen Weise mit dem Frauenhaus Iserlohn abgerechnet werden.

Zukünftig sind Neufestsetzungen des Tagessatzes zum jeweils 01.07. eines Jahres vorgesehen.

Im Auftrag



Schüler

Jobcenter Märkischer Kreis
- Dienststellen -
im Märkischen Kreis

Frau Wilms
Zimmer: 224
Durchwahl: (02352) 966-7107
Telefax: (02352) 966-60
E-Mail: m.wilms@maerkischer-kreis.de
Zentrale: (02352) 966-60
www.maerkischer-kreis.de

Sprechzeiten
montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30

08.02.2011
Aktenzeichen: 25.4-50.10.09
(bei Fragen und Antworten immer angeben)

Rundschreiben Nr.: 01 / 2011

Tagessätze für die Frauenschutzwohnungen in Lüdenscheid ab 01.01.2011

Aufgrund der mit dem Verein „Frauen helfen Frauen“ e.V., geschlossenen Vereinbarung vom 26.06.2003 zur Übernahme von Kosten für die Frauenschutzwohnungen und der damit verbundenen Berechnung des Tagessatzes wird der Tagessatz rückwirkend ab dem 01.01.2011 neu festgesetzt.

Der Tagessatz beträgt ab dem 01.01.2011

23,00 € pro Wohnung.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag



Schüler

ARGE Märkischer Kreis
Geschäftsführung
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Fachdienst Soziales
58762 Altena, Bismarckstr. 17
Frau Wilms
Zimmer: 224
Durchwahl: (02352) 966-7107
Telefax: (02352) 966-7169

E-Mail: m.wilms@maerkischer-kreis.de
Zentrale: (02352) 966-60
www.maerkischer-kreis.de

Sprechzeiten
montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30

Aktenzeichen: 25-84-01
15. September 2010

Rundschreiben Nr.: 03/2010

Festsetzung der Winterheizungshilfen für die Heizperiode 2010/2011

Die nach VVMK bei der Berechnung der Winterheizungshilfen zu berücksichtigenden Preise für Kohle und Heizöl wurden durch eine Umfrage bei Brennstoffhändlern und Baumärkten sowie der aktuellen Notierung der Dortmunder Getreide- und Produktenbörse ermittelt. Der Kohlepreis wurde z.T. ohne Lieferung berücksichtigt, da diese vermehrt (z.B. bei Baumärkten) nicht mehr angeboten wird.

Für Flüssiggas wurde der Berechnung der Durchschnittspreis bei Abnahmemengen bis 3.000 Liter an der Internetbörse für die Region West I zugrunde gelegt.

Für Holzpellets ergab sich bei kleineren Bestellmengen von bis zu zwei Tonnen lt. dem Centralen Agrar-Rohstoff-Marketing- und Entwicklungsnetzwerk e.V. ein Durchschnittspreis inkl. Anlieferung und Mehrwertsteuer in Höhe von 252,96 € pro Tonne.

Pro Maßeinheit ergeben sich folgende Preise: 0,36 € pro kg Kohle, 0,74 € pro Liter Heizöl, 0,46 € pro Liter Flüssiggas und 0,25 € pro kg Holzpellets.

Bei Zugrundelegung dieser Werte ergibt sich für die 7monatige Heizperiode ein Heizbedarf in Höhe von:

für Kohle:	12,95 €/m ² /Heizperiode	1,85 €/m ² /Monat
für Heizöl:	13,84 €/m ² /Heizperiode	1,97 €/m ² /Monat
für Flüssiggas:	11,28 €/m ² /Heizperiode	1,61 €/m ² /Monat
für Holzpellets:	5,96 €/m ² /Heizperiode	0,84 €/m ² /Monat.

Sofern ein Hilfeempfänger mitteilt, dass die festgelegte Pauschale für seine Heizart nicht ausreicht, ist unter Vorlage eines geeigneten Nachweises (z.B. Angebote mehrerer Anbieter) die Möglichkeit einer Nachgewährung zu prüfen. Bei Hilfeempfängern, die mit Kohle heizen, kann ein Überschreiten der festgelegten Pauschale z.B. durch die kostenpflichtige Anlieferung der Kohle erfolgen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. O. J. K.' or similar, written in a cursive style.

Schüler

Arge Märkischer Kreis
-Dienststellen im MK-
Friedrichstr. 59/61

58636 Iserlohn

Amt: Sozialamt
58762 Altena • Bismarckstraße 17
Auskunft erteilt: Frau Laqua
Zimmer: 224
Durchwahl: 966-7122
e-mail: mlaqua@maerkischer-kreis.de
Datum: 27. November 2006

Internet: www.maerkischer-kreis.de
Telefon: (02352) 966-60
Telefax: (02352) 966-7165

Sprechzeiten: montags-freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30 Uhr

Aktenzeichen: 500-50-11 SGB II
(Bei Fragen und Antworten immer angeben)

Rundschreiben SGB II Nr.: 09 / 2006

Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Unterkunft gem. § 22 Abs. 7 SGB II ab dem 01.01.2007

Gemäß Artikel 16 Abs. 4 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende tritt zum 01.01.2007 Absatz 7 zu § 22 SGB II in Kraft. Danach kann Empfängern von Bundesausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder Empfängern von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder Ausbildungsgeld nach dem SGB III ein Zuschuss zu ihren ungedeckten angemessenen Kosten der Unterkunft gewährt werden. Dies gilt allerdings nicht, sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Voraussetzung für die Übernahme der Kosten der Unterkunft bei der Anmietung einer Wohnung nach § 22 Abs. 2a SGB II nicht erfüllen bzw. in der Absicht umgezogen sind, die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen herbeizuführen und daher die Übernahme der Kosten der Unterkunft grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass

1. die Auszubildenden nach § 7 Abs. 5 SGB II von den Leistungen nach dem SGB II grundsätzlich ausgeschlossen sind (s.a. Punkt 6.4 der Hinweise der BA) und
2. keine Ausnahme von der Anwendung des § 7 Abs. 5 nach Absatz 6 gegeben ist (Abs. 6: Abs. 5 findet keine Anwendung, wenn die Person keine Leistungen nach BAföG/SGB III erhält, **weil** sie bei den Eltern wohnt (z.B. Schüler Klasse 11 Gymnasium) oder der Anspruch beträgt maximal 192,00 €).

3. Daneben müssen die Auszubildenden die Leistungen nach dem BAföG oder BAB nach dem SGB III **tatsächlich** erhalten.

Hier reicht ein grundsätzlicher Anspruch nicht aus. Sofern ein grundsätzlicher Anspruch besteht, jedoch aus anderen Gründen (z.B. Abbruch der ersten Ausbildung ohne wichtigen Grund, Überschreitung der Altersgrenze) keine Bewilligung erfolgt, kann bei atypischen Lebenssachverhalten ggfls. nach § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II das Vorliegen eines Härtefalls geprüft werden. Ein Zuschuss nach § 22 Abs. 7 SGB II ist in diesen Fällen nicht möglich.

Wenn der Antrag auf einen Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft rechtzeitig gestellt wurde, ist bei einer rückwirkenden Bewilligung des BAföG/der BAB der Anspruchsbeginn, nicht der Zahlungsbeginn des BAföG/der BAB für die Gewährung des Zuschusses nach § 22 Abs. 7 SGB II maßgeblich. Längere Bearbeitungszeiten sollen damit nicht zu Lasten des Antragstellers gehen. Die Bedingung, dass der Antragsteller BAföG/BAB tatsächlich erhalten muss, bezieht sich somit auf den Auszahlungsanspruch und nicht auf den tatsächlichen Geldfluss.

4. Weiterhin muss sich die Ausbildungsförderung nach §§ 65 Abs. 1, 66 Abs. 3, 101 Abs. 3, 105 Abs. 1 Nr. 1, 105 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 1 Nr. 2 SGB III oder §§ 12 Abs. 1 Nr. 2, 12 Abs. 2 und 3, 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BAföG bemessen, d.h. der Anspruch (nicht der Auszahlungsbetrag) muss mindestens 310,00 Euro betragen.

Im Einzelnen sind dies z.B. Auszubildende, die

- BAB nach dem SGB III beziehen und im **eigenen** Haushalt wohnen, bei denen die BAB aber die Kosten der Unterkunft und Heizung nicht ausreichend berücksichtigt,
- BAföG als Schüler beziehen und die Anwendung von § 7 Abs. 5 SGB II nicht durch Abs. 6 SGB II ausgeschlossen ist,
- BAföG als Studierende **im Haushalt** der Eltern beziehen und Kosten der Unterkunft und Heizung beisteuern müssen, weil die Eltern den auf das studierende Kind entfallenden Wohnkostenanteil nicht tragen können, insbesondere wenn sie selbst hilfebedürftig sind und daher einen Teil der Wohnkosten nicht erstattet bekommen.
Studenten **außerhalb** des Elternhauses erhalten **keinen** Zuschuss nach § 22 Abs. 7 SGB II, da sich deren Bedarf nach § 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 BAföG bemisst.
- Ausbildungsgeld nach dem SGB III beziehen, unerheblich ob sie im Haushalt der Eltern leben oder anderweitig untergebracht sind. Dazu zählt nicht das Ausbildungsgeld nach § 107 SGB III (67,00 Euro), welches bei Maßnahmen in Werkstätten für behinderte Menschen gezahlt wird.

Der Zusatzbetrag für die Kosten der Unterkunft nach § 12 Abs. 3 oder § 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG in Höhe von bis zu 64,00 Euro bzw. 44,00 Euro erhöht lediglich den BAföG-Bedarf. Er ist daher nicht direkt von den Kosten der Unterkunft abzusetzen.

Die Höhe des Zuschusses ist maximal auf den Bedarf bzw. auf die angemessenen Kosten der Unterkunft beschränkt, z.B.

Bedarf	
Regelleistung	345,00 €
abzgl. Einkommen (zur Vereinfachung hier unbereinigt)	
BAföG einschl. KdU-Pauschale von 64,00 €	- 412,00 €
Überschuss	67,00 €
KdU	200,00 €
abzgl. EK-Überschuss	- 67,00 €
Zuschuss nach § 22 Abs. 7 SGB II	133,00 €

Bedarf	
Regelleistung	345,00 €
Mehrbedarf	25,56 €
abzgl. Einkommen (zur Vereinfachung hier unbereinigt)	
BAföG einschl. KdU-Pauschale von 44,00 €	- 354,00 €
ungedeckter Bedarf	16,56 €
KdU	200,00 €
Zuschuss nach § 22 Abs. 7 SGB II	200,00 €

Sofern in dem Zeitraum, in welchem der Anspruch auf einen Zuschuss nach § 22 Abs. 7 SGB II besteht, Heiz- oder Nebenkostenabrechnungen vorgelegt werden, sind diese ebenfalls dem Bedarf an Kosten der Unterkunft zuzuordnen. Zu der Frage der Abrechnung verweise ich auf mein Rundschreiben Nr. 07/2006 vom 07.09.2006.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

gez.

Riecke

ARGE Märkischer Kreis
- Dienststellen im MK -
Friedrichstr. 59/61

58636 Iserlohn

Frau Laqua
Zimmer: 223
Durchwahl: (02352) 966-7122
Telefax: (02352) 966-60
E-Mail: m.laqua@maerkischer-kreis.de
Zentrale: (02352) 966-60
www.maerkischer-kreis.de

Sprechzeiten
montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30

18.12.2007
Aktenzeichen: 50-11-SGB II
(bei Fragen und Antworten immer angeben)

Rundschreiben SGB II Nr.: 03 / 2007

Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 7 SGB II

hier: Studiengebühren für Studierende an einer staatlichen Hochschule

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 16.03.2006 das Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) und das Gesetz zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulausgaben (StBAG) verabschiedet, mit welchen für Erstsemester ab dem Wintersemester 2006/2007 und von bereits Studierenden ab dem Sommersemester 2007 Studienbeiträge erhoben werden können. Die Hochschulen können dabei selbst entscheiden, ab wann sie konkret und in welcher Höhe (bis zu 500,00 € pro Semester) Studienbeiträge erheben.

Für Empfänger von BaföG ist keine Ausnahmeregelung vorgesehen.

Nach § 22 Abs. 7 SGB II können auch Studierende an einer staatlichen Hochschule, die BaföG nach § 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BaföG erhalten, einen Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft erhalten. Bei der Berechnung des Zuschusses sind die zu entrichtenden Studiengebühren (im Gegensatz zur pauschalen Berücksichtigung des ausbildungsbedingten Bedarfs) **weder bedarfserhöhend noch einkommensmindernd** zu berücksichtigen, da ansonsten eine indirekte Finanzierung der Studienbeiträge, welche letztendlich der Verbesserung der Lehre an den staatlichen Hochschulen dienen sollen, aus SGB-II-Mitteln erfolgen würde. Vorrangig ist in jedem Fall die Sicherung des Lebensunterhaltes.

Für Studenten besteht im Rahmen der Selbsthilfe daneben grundsätzlich die Möglichkeit, ein zinsgünstiges Darlehen zur Finanzierung der Studiengebühren in Anspruch zu nehmen (z.B. über die NRW.BANK).

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

gez.

Laqua

Arge Märkischer Kreis
-Dienststellen im MK-
Friedrichstr. 59/61

58636 Iserlohn

Amt: Sozialamt
58762 Altena, Bismarckstr. 17

Auskunft erteilt: Frau Laqua
Zimmer: 217
Durchwahl: (02352) 966-7107
e-mail: mlaqua@maerkischer-kreis.de
Aktenzeichen: 500-50-11 SGB II
Datum: 02.06.2006

Internet: www.maerkischer-kreis.de
Telefon: (02352) 966-60
Telefax: (02352) 966-7169

Sprechzeiten: montags-freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30 Uhr

Rundschreiben SGB II Nr.: 04 / 2006

Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten nach § 22 Abs. 3 SGB II hier: Übernahme von Fahrtkosten für die Besichtigung und Anmietung einer Wohnung

Nach § 22 Abs. 3 SGB II können auch Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten im Rahmen der Kosten der Unterkunft bei vorheriger Zusicherung des kommunalen Trägers übernommen werden. Zu den Wohnungsbeschaffungskosten zählen u. a. auch Fahrtkosten, die für eine Besichtigung oder die Anmietung einer Wohnung entstehen.

Voraussetzung ist demnach zunächst, ob der kommunale Träger eine Zusicherung für die Übernahme der neuen Kosten der Unterkunft erteilt hat. Die Zusicherung soll erteilt werden, sofern der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst wurde oder aus anderen Gründen erforderlich ist und ansonsten eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Andere Gründe i.S.d. § 22 Abs. 3 SGB II sind insbesondere, wenn der Leistungsberechtigte eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder einen Ausbildungsplatz gefunden hat, der sich nicht mehr in einer angemessenen Entfernung zum bisherigen Wohnort befindet. Allerdings kann in den Fällen, in denen der Umzug in eine Wohnung außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs des kommunalen Trägers erfolgen soll oder der Betroffene mit Aufnahme der Beschäftigung aus dem Hilfebezug ausscheidet, gerade keine Zustimmung zu den Kosten der Unterkunft erteilt werden.

Hier ist hilfsweise zu prüfen, ob der Umzug notwendig ist. Für die Beurteilung der angemessenen Entfernung zum bisherigen Wohnort kann auf die Definition der zumutbaren täglichen Pendelzeit i.S.v. § 121 Abs. 4 SGB III zurück gegriffen werden. Danach ist eine Gesamtpendelzeit von mehr als zwei einhalb Stunden bei einer Arbeitszeit von über sechs Stunden und mehr als zwei Stunden bei einer Arbeitszeit von unter 6 Stunden täglich zumutbar. Zu berücksichtigen sind bei der

Zumutbarkeitsprüfung sowohl die Verkehrsanbindung (z.B. öffentliche Verkehrsmittel, Autobahnanschluss) als auch die persönliche Situation des Betroffenen (familiäre Bindungen etc.). Sofern die tägliche Pendelzeit nicht mehr zumutbar i.S.d. § 121 SGB III ist, ist ein Umzug an den neuen Arbeitsort angezeigt. Wenn auch nach einem Umzug von einer fortdauernden Hilfebedürftigkeit ausgegangen werden kann, ist der Leistungsberechtigte darauf hinzuweisen, dass er vor Abschluss eines Mietvertrages die Zusicherung des neuen örtlichen Trägers für die Übernahme der Unterkunftskosten einholen muss. Ansonsten können Wohnungsbeschaffungskosten (außer den Fahrtkosten zur Besichtigung einer Wohnung), Umzugskosten oder Mietkautionen grundsätzlich nicht übernommen werden.

Weiterhin sollen Fahrtkosten nur übernommen werden, wenn der neue Wohnort mindestens 75 km vom bisherigen Wohnort entfernt ist und sich nicht mehr im Bereich des Märkischen Kreises befindet. Andernfalls ist es zumutbar, die Fahrtkosten aus Anlass der Besichtigung einer Wohnung aus den Regelleistungen zu finanzieren. Ausnahmen sind zu begründen.

Angemessene Fahrtkosten im Rahmen der Wohnungsbeschaffungskosten sind bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel die Kosten für eine Fahrkarte zweiter Klasse ggfls. mit den notwendigen Zuschlägen.

Sofern ein Kraftfahrzeug benutzt wird, kann in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz NRW eine Kilometerpauschale von 0,20 € für die Nutzung eines PKW und 0,10 € für die Nutzung eines zweirädrigen KFZ für Hin- und Rückfahrt erstattet werden. Diese Kilometerpauschalen können auch zugrunde gelegt werden, wenn ein Leistungsberechtigter von einem Dritten gefahren wird und die dafür geltend gemachte Aufwandsentschädigung die Kosten, die bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen würden, nicht übersteigt, d.h. der sich jeweils ergebende geringere Betrag ist zu übernehmen.

Sofern generell geringere Kosten als die o.g. geltend gemacht werden, sind auch nur diese Kosten als Vorschuss zu leisten oder ggfls. zu erstatten. Der Leistungsberechtigte ist auf eine sorgfältige Planung seiner auswärtigen Termine hinzuweisen. Unnötige Doppelfahrten sind nicht zu erstatten. Die entsprechenden Nachweise für die entstandenen Fahrtkosten sind vorzulegen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

gez.

Riecke

ARGE MK
– Dienststellen im MK –
Friedrichstr. 59 - 61

58636 Iserlohn

Amt: Sozialamt
Auskunft erteilt: Herr Wachtmeister
Zimmer: 224
Durchwahl: 966-7122
e-mail rwachtmeister@maerkischer-kreis.de
Datum: 27.03.2006
Internet www.maerkischer-kreis.de
Telefon: (02352) 966-60
Telefax: (02352) 966-7169
Sprechzeiten: montags - freitags 8.30 - 12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30 Uhr

Aktenzeichen: 500-50-11 SGB II
(Bei Fragen und Antworten immer angeben)

Rundschreiben SGB II Nr.: 03 / 2006

Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 17.02.2006

Übernahme von Mietschulden und Schulden aus vergleichbaren Notlagen nach § 22 Abs. 5 und 6 SGB II

Durch das Gesetz zur Änderung des SGB II wurde im Rahmen der Leistungen für Unterkunft und Heizung durch § 22 Abs. 5 SGB II die Möglichkeit geschaffen, Schulden zu übernehmen, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Die bisherigen Regelungen in § 5 Abs. 2 SGB II und § 21 SGB XII, die hier eine Leistungsverpflichtung des örtlichen Sozialhilfeträgers begründeten, entfallen ersatzlos mit Inkrafttreten der Vorschrift des § 22 Abs. 5 SGB II zum 01.04.2006.

Eine Verweisung der Leistungsberechtigten nach dem SGB II an das örtliche Sozialamt ist daher in diesen Fällen in der Regel ab dem 01.04.2006 nicht mehr möglich. Aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Übergangsregelung müssen Anträge von Leistungsberechtigten nach dem SGB II auf Übernahme von Schulden im Rahmen des § 34 SGB XII, über die bis zum 31.03.2006 noch nicht abschließend durch das Sozialamt entschieden wurde, von dort abschlägig beschieden werden. Dieser Personenkreis ist dann an die ARGE MK zu verweisen. Soweit möglich, werden die örtlichen Sozialämter dafür Sorge tragen, dass gestellte Anträge bis zum Stichtag entschieden werden.

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Nach § 22 Abs. 5 SGB II können, sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie

sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

Eine Übernahme von Leistungen nach § 22 Abs. 5 SGB II für Mietschulden und Schulden aus vergleichbaren Notlagen kommt bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen an Leistungsberechtigte nach dem SGB II und an solche Bedarfsgemeinschaften in Betracht, bei denen sich bei der Antragstellung auf Übernahme von Schuldverpflichtungen herausstellt, dass Ansprüche auf die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II dem Grunde nach bestehen.

Inwieweit Ansprüche von erwerbsfähigen Personen, die aufgrund vorhandener Einkünfte nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind, durch diese Vorschrift erfasst werden, ist zur Zeit nicht absehbar (...sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden...). Entsprechende Anträge sind daher unter Hinweis auf die fehlende Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II abzulehnen. Für den Fall der drohenden Wohnungslosigkeit sind hier insbesondere weitere Gründe anzuführen, die eine Hilfestellung nicht gerechtfertigt oder notwendig erscheinen lassen. Eine Klärung dieser Ansprüche wird letztendlich durch die Sozialgerichtsbarkeit erfolgen.

Soweit innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (Ehegatten) sowohl Leistungen nach dem SGB II als auch Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) bezogen werden, richtet sich die Zuständigkeit für die Übernahme von Mietschulden und Schulden aus vergleichbaren Notlagen danach, welcher Leistungsberechtigte alleiniger Mieter der Wohnung bzw. alleiniger Vertragspartner des Energieversorgers ist. Sind die Verträge auf den Namen der Ehegatten abgeschlossen, erfolgt eine Übernahme der Leistungen aus dem SGB II.

Für den Personenkreis „U 25“ im elterlichen Haushalt, der ab 01.07.2006 (mit Übergangsregelung) weiterhin der Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres angehört, gilt dies entsprechend. Soweit diese Personen Ansprüche auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII ab Vollendung des 18. Lebensjahres wegen dauerhafter Erwerbsminderung haben, erfolgt auch in diesen Fällen eine Antragstellung und Prüfung der Voraussetzungen zur Schuldenübernahme im Rahmen des SGB II. Es ist hier davon auszugehen, dass diese Personen an der Entstehung der Schulden nicht direkt beteiligt waren und diese in der Regel auch nicht Mieter der Wohnung bzw. Vertragspartner des Energieversorgers sind.

Durch diese Verfahrensweise wird der (leider verfehlten) Intention des Gesetzgebers, die Leistungen zur Schuldenübernahme im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende aus einer Hand zu erbringen, soweit wie möglich Rechnung getragen.

Sicherung der Unterkunft und Behebung vergleichbarer Notlagen nach § 22 Abs. 5, Satz 1 SGB II als „Kann-Leistung“

Schulden zur Sicherung der Unterkunft und zur Behebung vergleichbarer Notlagen **können** übernommen werden, soweit dies gerechtfertigt ist.

Die Sicherung der Unterkunft umfasst in diesem Zusammenhang die Übernahme bestehender Mietrückstände, ohne dass der Vermieter eine fristlose Kündigung aus-

gesprochen und / oder Räumungsklage erhoben hat. Dies kann der Fall sein, wenn Mietrückstände bestehen, diese aber noch nicht die Höhe von zwei Monatsmieten erreicht haben oder aber der Vermieter bisher von seinem Recht zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses bzw. zur Erhebung einer Räumungsklage noch keinen Gebrauch gemacht hat. Eine drohende Wohnungslosigkeit im Sinne der Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 2 liegt in diesem Zusammenhang noch nicht vor.

Ein weiterer Anwendungsfall kann sich aus der vorübergehenden Übernahme des über der angemessenen Miete liegenden Mietanteiles für einen absehbaren Zeitraum ergeben. Voraussetzung ist, dass nach abgeschlossenem Mietsenkungsverfahren und Absenkung der Miete auf das angemessene Maß, die Übernahme dieses Mietanteiles bis zum Bezug einer angemessenen Wohnung zur Sicherung der Unterkunft gerechtfertigt erscheint, ohne dass aufgrund entsprechender Nachweise eine Verlängerung der Frist von 6 Monaten in Betracht kommt.

Eine vergleichbare Notlage in diesem Sinne liegt vor, wenn Schulden bei Energieversorgungsunternehmen entstanden sind, die nicht im Rahmen einer Endabrechnung für Heizkosten nach § 22 Abs. 1 SGB II und auch nicht als regelleistungsrelevantes Darlehen nach § 23 Abs.1 SGB II (Endbetrag aus der Jahresabrechnung Haushaltsstrom) übernommen werden können, da fällige Pauschalen oder Abschläge nicht oder nicht in voller Höhe entrichtet wurden. Eine Absperrung von der Energiezufuhr ist allerdings noch nicht erfolgt und steht auch nicht kurz bevor.

Die Übernahme von Schulden muss in diesen Fällen gerechtfertigt sein, um die Unterkunft auf Dauer zu sichern oder die vergleichbare Notlage auf Dauer zu beheben. In diesem Zusammenhang ist darauf abzustellen, wie die Notlage entstanden ist (Schuldenproblematik, nachvollziehbarer finanzieller Engpass durch anderweitige Verpflichtungen, Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Wegfall von Einkünften, etc). Weiterhin muss für die Zukunft sichergestellt sein, dass der Leistungsberechtigte seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Dies kann auch durch Direktzahlung der ARGE an den Vermieter oder Energieversorger erfolgen.

Eine Übernahme von Mietschulden ist in der Regel nicht gerechtfertigt, wenn die Miete unangemessen ist, da auch zukünftig die Beibehaltung Wohnung nicht gesichert werden kann. Im übrigen ist es nicht Anliegen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Leistungsberechtigten unangemessenen Wohnraum zu sichern. Die Übernahme von Schulden ist ebenfalls nicht gerechtfertigt, wenn der Leistungsberechtigte keine Gewähr dafür bietet, dass er zukünftig seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen wird (notorische Nichtzahler, „Mietnomaden“). Soweit der Leistungsberechtigte bereits eine neue Wohnung angemietet hat, die er kurzfristig beziehen kann, ist die Übernahme der Mietschulden für die bisher bewohnte Wohnung nicht notwendig, da die dauerhafte Sicherung dieser Unterkunft aufgrund des anstehenden Umzuges nicht erforderlich ist.

Bei bestehenden Schuldenproblematiken ist der Leistungsberechtigte ggf. aufzufordern, die Schuldnerberatung aufzusuchen. Bei unangemessenem Energieverbrauch sollte eine Energieberatung durch den Energieversorger in Anspruch genommen werden. Elektrische Geräte (wie z. B. Nachtspeicheröfen) können durch den Ener-

gieversorger hinsichtlich ihres Energieverbrauches und der vorgenommenen Einstellungen überprüft werden. Dies gilt auch für vorhandene Strom- und Gaszähler.

Bestehende Selbsthilfemöglichkeiten (vgl. aao) sind vor Bewilligung eines Darlehens auszuschöpfen. Eine Darlehensgewährung kann auch davon abhängig gemacht werden, dass der Leistungsberechtigte im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten vor einer Entscheidung über die Darlehensgewährung Beträge an den Gläubiger zahlt, um so seinen Selbsthilfewillen unter Beweis zu stellen. Hierzu zählt auch, soweit zumutbar, die Übernahme eines Zusatzjobs oder einer geringfügigen Beschäftigung, um hierdurch an der Tilgung der Rückstände mitzuarbeiten.

Sicherung der Unterkunft und Behebung vergleichbarer Notlagen nach § 22 Abs. 5, Satz 2 SGB II als „Soll-Leistung“ bei drohender Wohnungslosigkeit

Schulden (Mietrückstände / vergleichbare Notlagen) **sollen** nach § 22 Abs. 5, Satz 2 übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

Für den Bereich der Mietschulden bedeutet dies, dass der Vermieter aufgrund der bestehenden Mietrückstände die fristlose Kündigung ausgesprochen und / oder Räumungsklage erhoben hat. Wohnungslosigkeit droht dann, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit der Verlust der bisherigen Wohnung zu erwarten ist und angenommen werden muss, dass nach Räumung nicht unmittelbar eine neue Wohnung bezogen werden kann. Obdachlosenunterkünfte stellen in diesem Sinne keine angemessene Wohnung dar.

Die drohende Wohnungslosigkeit muss durch die Übernahme der Mietrückstände auch verhindert werden können. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn durch die Übernahme der Mietschulden die Unwirksamkeit der fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzuges nach § 543 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 569 Abs. 3 BGB erreicht werden kann.

Nach fristloser Kündigung und Erhebung der Räumungsklage besteht nach § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB eine sog. Schonfrist von zwei Monaten ab Rechtshängigkeit der Räumungsklage. Wird innerhalb dieser Frist der Mietrückstand getilgt und die laufende Miete gezahlt, verliert die fristlose Kündigung ihre Wirksamkeit. In diesem Zusammenhang ist es auch ausreichend, wenn der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende innerhalb dieser Frist eine Verpflichtungserklärung gegenüber dem Vermieter abgibt, dass die entstandenen Rückstände übernommen werden und die laufende Mietzahlung gesichert ist.

Ist eine Entscheidung im Rahmen dieser Frist nicht herbeizuführen oder ist diese bei Antragstellung bereits verstrichen, ist eine Erklärung des Vermieters zu fordern, dass er sich bereit erklärt, die Kündigung und die Klage auf Räumung der Wohnung bei Begleichung der Rückstände zurück zunehmen und das Mietverhältnis auf unbegrenzte Dauer fortzusetzen. Soweit in diesen Fällen Anwalts- und Verfahrenskosten entstanden sind, sind diese zur Abwendung der Obdachlosigkeit zu übernehmen, falls der Vermieter dies fordert.

Die Übernahme von Mietrückständen kommt auch hier in der Regel nur für angemessenen Wohnraum in Betracht, da nur in diesen Fällen eine dauerhafte Sicherung der Unterkunft gewährleistet ist. Soweit der Vermieter im Rahmen der fristlosen Kündigung geltend macht, dass diese auch bei rechtzeitiger Begleichung der Mietrückstände, aufgrund eines mietvertragswidrigen Verhaltens (z. B. nachhaltige Störung des Hausfriedens), nicht zurückgenommen wird, ist die Übernahme der Mietschulden nicht gerechtfertigt, da die Wohnung auch durch Übernahme der entstandenen Schulden auf Dauer nicht gesichert werden kann. Es ist daher grundsätzlich vor Leistungsbewilligung abzuklären, ob der Vermieter für den Fall der Begleichung der Mietrückstände bereit ist, das Mietverhältnis auf Dauer fortzusetzen und die Räumungsklage zurück zunehmen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass erneute Mietschulden innerhalb von zwei Jahren entstehen (§ 569 Abs. 3 Nr.2 Satz 2 BGB). In diesen Fällen verliert eine fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzuges bei Tilgung der Rückstände nicht mehr automatisch ihre Wirksamkeit.

Ist der drohende Wohnungsverlust nicht zu verhindern, ist der Hilfesuchende an das zuständige Amtsgericht zu verweisen, um dort einen Antrag auf Räumungsschutz bzw. Einräumung einer Räumungsfrist nach § 721 ZPO zu stellen. Dieser Antrag ist vor Abschluss der letzten mündlichen Verhandlung vor der Urteilsverkündung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Tage an dem laut Urteil zu räumen ist, zu stellen.

Soweit die Einräumung einer Räumungsfrist nach § 721 ZPO nicht zu erreichen ist, kann der Schuldner Vollstreckungsschutz nach § 765 a ZPO beim Vollstreckungsgericht beantragen. Die Gewährung von Vollstreckungsschutz kommt in Betracht, wenn besondere Umstände wie z. B. Schwangerschaft, Erkrankung, Pflegebedürftigkeit, fehlender zumutbarer Ersatzwohnraum, etc. vorliegen.

Eine vergleichbare Notlage im Sinne der Vorschrift des § 22 Abs.1 Satz 2 SGB II liegt vor, wenn durch das Energieversorgungsunternehmen infolge von Energieschulden die Sperrung der Energiezufuhr bereits erfolgt ist oder kurz bevor steht. In diesen Fällen liegt eine in ihren Auswirkungen der Wohnungslosigkeit gleichzusetzende Notlage vor.

Das pflichtgemäße Ermessen ist in diesen Fällen der drohenden Wohnungslosigkeit auch bezogen auf die vergleichbaren Notlagen eingeschränkt. Dieses beschränkt sich dann in der Regel darauf, ob es die wirtschaftliche Situation des Betroffenen / der Betroffenen zulässt, dass die Notlage im Wege der Selbsthilfe behoben werden kann oder ob eine Schuldenübernahme nicht gerechtfertigt ist, da die einzusetzenden öffentlichen Mittel in keiner Relation mehr zu dem angestrebten Zweck stehen (er wurden bereits in der Vergangenheit Mietschulden aus öffentlichen Mitteln übernommen, es ist kein Zahlungswille erkennbar, Verweisung von Einzelpersonen auf den offenen Wohnungsmarkt).

Für den Fall der Absperrung der Energiezufuhr ist bei der Beurteilung auch zu berücksichtigen, ob sich minderjährige Kinder oder Personen, deren Gesundheitszustand durch die Sperrung der Energiezufuhr gefährdet ist, im Haushalt befinden. Bei Einzelpersonen ohne besondere Gefährdungslage rechtfertigt allein die Sperrung der Strom- / Gaszufuhr nicht ohne weiteres die Übernahme der Rückstände. Für die Ver-

sorgung mit Haushaltsstrom besteht ggf. auch die Möglichkeit den Energieversorger zu wechseln. Während der Heizperiode ist jedoch die Versorgung mit Wärme **immer sicherzustellen**. Bei weiterhin bestehender Notlage (Absperrung von der Energiezufuhr) sind diese Rückstände spätestens zum Beginn der Heizperiode zu übernehmen, soweit ein Ausweichen auf eine andere Energieart zu Heizzwecken nicht möglich ist.

Für Leistungsberechtigte des Personenkreises U 25, die ab dem 17.02.2006 eine eigene Wohnung bezogen haben, ohne das die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 2 a SGB II (i.d.F. ab 01.04.2006) vorliegen, kommt eine Übernahme von Schulden im Rahmen der Vorschrift des § 22 Abs. 5 SGB II grundsätzlich nicht in Betracht, da die Unterkunft auf Dauer nicht gesichert ist. Der Umzug aus dem elterlichen Haushalt in eine eigene Wohnung erfolgte zu einem Zeitpunkt, zu dem dem Leistungsberechtigten klar sein musste, dass er bei geltender Rechtslage ab dem 01.04.2006 ohne eigene ausreichende Einkünfte, die Wohnung auf Dauer nicht unterhalten kann.

Etwas anderes kann nur gelten, wenn eine Rückkehr in den elterlichen Haushalt tatsächlich nicht mehr möglich ist und die drohende Wohnungslosigkeit anders nicht vermieden werden kann. In diesen Fällen ist aber dann auch sicherzustellen, dass zukünftige Mietzahlungen an den Vermieter und fällige Zahlungen an den Energieversorger erfolgen.

Ausschöpfung von Selbsthilfemöglichkeiten

Vor Erbringung einer Leistung nach § 22 Abs. 5 hat der Leistungsberechtigte sämtliche vorhandenen und tatsächlich bestehenden Selbsthilfemöglichkeiten auszuschöpfen. Hierzu zählen in erster Linie:

- Vereinbarung von Ratenzahlungen mit dem Gläubiger,
- Inanspruchnahme von privaten Darlehen von Verwandten oder Freunden,
- Inanspruchnahme eines Überziehungskredites oder soweit vertretbar eines Darlehens eines Kreditinstitutes,
- Inanspruchnahme eines Lohn- oder Gehaltsvorschusses,
- Abtretung bestehender Forderungen an den Gläubiger aus Lohn, Gehalt, Steuer-rückzahlungen, Nachzahlungen von Sozialleistungen wie Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschuss, u.ä.,
- Einsatz nicht anrechenbarer Einkünfte wie z. B. Erziehungsgeld (vgl. § 1 der Arbeitslosengeld II / Sozialgeldverordnung, Hinweise zu § 11 SGB II Ziffer 3, privilegiertes Einkommen,
- Einsatz bzw. Verwertung von Schonvermögen im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II (vgl. Hinweise zu § 12 SGB II).

Im Fall der Darlehensgewährung aufgrund bestehender Sperrung der Energiezufuhr ist im Rahmen der Selbsthilfe zu prüfen, ob die Wiederversorgung mit Energie im Wege eines einstweiligen Anordnungsverfahrens durch den Betroffenen / die Betroffenen gegen das Energieversorgungsunternehmen möglich ist und Aussicht auf Erfolg besteht (vgl. hierzu Beschluss des LSG NRW vom 15.07.2005) und die Notlage so durch vorrangige Maßnahmen zu beheben ist. Nach dem Beschluss des LSG NRW muss der Stromversorger die Energielieferung erneut aufnehmen, wenn:

- Die Zahlung der laufenden Abschläge sichergestellt ist (ggf. Abzweigung von der Leistung SGB II und Zahlung durch die ARGE) und
- **zusätzlich** zu den laufenden Abschlägen ein angemessener Betrag auf den Rückstand gezahlt wird.

In diesen Fällen ist die weitere Sperrung der Energiezufuhr unverhältnismäßig, da die bestehenden Schulden grundsätzlich durch den Energieversorger einklagbar sind. Der Energieversorger kann selbst für die Zukunft Vorsorge treffen, in dem Ablesezeiträume verkürzt werden und somit verhindert wird, dass Schulden in erheblicher Höhe entstehen. In Verhandlungen mit dem Energieversorger soll unter Hinweis auf diese Rechtslage darauf hingewirkt werden, dass ein Wiederanschluss erfolgt. Die bestehenden Rückstände können dann ratenweise durch den Leistungsberechtigten abgetragen werden, ggf. kann ein Teilbetrag der Schuld als Darlehen nach § 22 Abs. 5 SGB II übernommen werden, um den Energieversorger zum Wiederanschluss zu bewegen.

Soweit bestehende Rückstände nicht oder nicht vollständig durch Selbsthilfemöglichkeiten beglichen werden können, kommt eine Hilfestellung nach § 22 Abs. 5 SGB II in Betracht.

Bewilligung der Leistungen als Darlehen

Die Übernahme von Leistungen nach § 22 Abs. 5 erfolgt grundsätzlich als Darlehen (soll). Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn z.B. bei bekannter Schuldenproblematik bereits eingeleitete Maßnahmen der Schuldnerberatung gefährdet würden oder wenn bereits ein Verbraucherinsolvenzverfahren läuft und hierdurch das Ziel der Entschuldung gefährdet würde. Bei der Beurteilung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Es besteht hier auch die Möglichkeit, Teilbeträge als Darlehen zu gewähren oder auf die Durchsetzung der Darlehensforderung bei „Wohlverhalten“ des Leistungsberechtigten ganz oder teilweise (zu einem späteren Zeitpunkt) zu verzichten.

Etwaige Darlehenskonditionen sind in den Darlehensbescheid aufzunehmen (Direktzahlung des Darlehensbetrages an den Gläubiger, usw.). Darlehen werden zinslos gewährt.

Bezüglich der Tilgung des Darlehens ist eine Erklärung des Leistungsberechtigten aufzunehmen, dass er mit einer ratenweisen Einbehaltung ihm zustehender laufender Leistungen nach dem SGB II einverstanden ist. Bezüglich der Höhe der Raten ist auf die wirtschaftliche Situation der Bedarfsgemeinschaft Rücksicht zu nehmen. Die Erklärung ist für die Zukunft widerruflich.

Eine Aufrechnungsmöglichkeit mit laufenden Ansprüchen nach § 23 Abs. 1 SGB II besteht nicht, da es sich nicht um regelleistungsrelevanten Bedarf handelt.

Die Übernahme von Schulden im Rahmen des § 22 Abs. 5 SGB II soll in der Regel nur einmalig erfolgen, hierauf ist im Darlehensbescheid (Darlehenskonditionen) hinzuweisen.

Zusammenarbeit mit den Gerichten nach § 22 Abs. 6 SGB II

Nach § 22 Abs. 6 SGB II erfolgt im Fall der erhobenen Räumungsklage aufgrund von Mietrückständen eine Mitteilung durch das zuständige Amtsgericht an den Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Gleichzeitig wird das zuständige Sozialamt im Rahmen des § 34 Abs. 2 SGB XII durch das Amtsgericht über die Räumungsklage in Kenntnis gesetzt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn offensichtlich ist, dass die Nichtzahlung der Miete nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht.

Zur Abklärung bestehender Leistungsansprüche SGB XII / SGB II sollen die Leistungsträger zunächst untereinander Kontakt aufnehmen. Bei Personen / Bedarfsgemeinschaften, die nicht im laufenden Bezug stehen, ist zunächst grundsätzlich von einer vorliegenden Erwerbsfähigkeit auszugehen, es sei denn, es sind Ausschlussstatbestände erkennbar (Schuldner hat das 65. Lebensjahr vollendet). Soweit die Kontaktaufnahme mit dem Schuldner ergibt, dass eine Zuständigkeit nach dem SGB XII vorliegt, ist dieser unverzüglich an das zuständige Sozialamt zu verweisen.

Aufgrund einer Mitteilung des Gerichtes nach § 22 Abs. 6 SGB II ist unverzüglich Kontakt mit dem Hilfesuchenden aufzunehmen, um innerhalb der Schonfrist nach § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB über die Übernahme entsprechender Rückstände entscheiden zu können.

In diesem Zusammenhang ist es ausreichend, die Betroffenen anzuschreiben und einen entsprechenden Termin zu vereinbaren. Reagieren die Betroffenen nicht, ist nur in Ausnahmefällen ein Hausbesuch erforderlich, wenn z.B. bekannt ist, dass sich minderjährige Kinder oder pflegebedürftige Personen im Haushalt aufhalten. Andernfalls ist davon auszugehen, dass eine Behebung der Notlage durch Selbsthilfe (Umszug in eine andere Wohnung, Begleichung der Rückstände durch private Darlehen etc.) erfolgt ist.

Das Nähere zur Verfahrensweise sowie die organisatorischen Vorgaben in diesem Zusammenhang regelt die Geschäftsführung der ARGE.

Im Auftrag

gez.

Riecke

ARGE MK
– Dienststellen im MK –
Friedrichstr. 59 - 61

58636 Iserlohn

Amt: Sozialamt
Auskunft erteilt: Frau Laqua
Zimmer: 224
Durchwahl: 966-7122
e-mail mlaqua@maerkischer-kreis.de
Datum: 04.08.2006
Internet www.maerkischer-kreis.de
Telefon: (02352) 966-60
Telefax: (02352) 966-7169
Sprechzeiten: montags - freitags 8.30 - 12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30 Uhr

Aktenzeichen: 500-50-11 SGB II
(Bei Fragen und Antworten immer angeben)

Rundschreiben SGB II Nr.: 05 / 2006

Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 20.07.2006

Übernahme von Mietschulden und Schulden aus vergleichbaren Notlagen nach § 22 Abs. 5 und 6 SGB II (Änderung des § 21 SGB XII)

Durch Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende wird der § 21 SGB XII dahingehend ergänzt, dass Personen, die zwar erwerbsfähig i.S.d. SGB II jedoch nicht hilfebedürftig i.S.d. § 9 SGB II sind, nunmehr Leistungen nach § 34 SGB XII erhalten können. Die Neuregelung tritt zum 01.08.2006 in Kraft.

Bzgl. der Prüfung und Gewährung von Leistungen nach § 22 Abs. 5 und 6 SGB II verbleibt es grundsätzlich bei der bisherigen abgestimmten Verfahrensweise.

Sofern sich aufgrund fehlender Hilfebedürftigkeit kein Anspruch auf Übernahme von Mietschulden oder Schulden aus vergleichbaren Notlagen nach § 22 Abs. 5 oder 6 SGB II ergibt, ist der Betroffene an das örtliche Sozialamt zu verweisen. Die Versagungsgründe bitte ich dem Sozialamt mitzuteilen.

Bei Eingang einer Räumungsklage sind Betroffene, die bisher keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, zunächst anzuschreiben, sofern keine offensichtliche Leistungsberechtigung nach dem SGB XII gegeben ist.

Reagieren die Betroffenen nicht, ist nur in Ausnahmefällen ein Hausbesuch erforderlich (z.B. bei Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Haushalt etc.). Andernfalls kann davon ausgegangen werden, dass die Behebung der Notlage durch Selbsthilfe erfolgt ist.

In diesen Fällen bitte ich, das zuständige Sozialamt kurz zu informieren.

Die örtlichen Sozialämter wurden gebeten, sich mit den jeweiligen Dienststellen der Arge bzgl. der Klärung des Anspruch in dem jeweiligen Fall in Verbindung zu setzen.

Im Auftrag

gez.

Riecke